



An die Aktionärinnen und Aktionäre der Acino Holding AG, Basel

## Einladung zur 23. ordentlichen Generalversammlung

**Datum:** Dienstag, 30. März 2010, 10.30 Uhr (Türöffnung 9.45 Uhr)  
**Ort:** Kongresszentrum Messe, Basel

### Traktanden

#### 1. Geschäftsbericht 2009; Berichte der Revisionsstelle

Genehmigung des Geschäftsberichts 2009, der Konzernrechnung 2009 der Acino-Gruppe und der Jahresrechnung 2009 der Acino Holding AG, Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle.

*Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung.*

#### 2. Ausschüttung einer Dividende

	CHF
Bilanzgewinn 1. Januar 2009	50 031 871.–
Ausgeschüttete Dividende	(7 980 000.–)
Zuweisung an die freie Reserve	(42 051 871.–)
Jahresgewinn	3 105 664.–
<b>Bilanzgewinn 31. Dezember 2009</b>	<b>3 105 664.–</b>

*Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:*

#### Gewinnverwendung

Teilauflösung freie Reserve	4 874 336.–
Ausschüttung einer Dividende von CHF 2.50 brutto je Namenaktie	(7 980 000.–)
<b>Vortrag auf neue Rechnung</b>	<b>-</b>

#### Erläuterungen:

Im Falle der Zustimmung der Generalversammlung zum Antrag gelangt pro Aktie eine Nettodividende von CHF 1.62 nach Abzug der Verrechnungssteuer von CHF 0.88 (35% auf die Bruttodividende von CHF 2.50) zur Ausschüttung. Die Auszahlung der Nettodividende von CHF 1.62 erfolgt am 7. April 2010.

#### 3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Erteilung der Decharge an sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

*Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung.*

#### 4. Wahl der Revisionsstelle

Wahl von PricewaterhouseCoopers AG für die Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle.

*Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung.*

#### 5. Wiederwahl in den Verwaltungsrat

Wiederwahl von Herrn Jürg Michel, geb. 6. September 1951, von Igis, wohnhaft in Meilen, Mitglied des Verwaltungsrates der Acino Holding AG, für eine Amtszeit von drei Jahren.

*Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Jürg Michel.*

Die Herren Dr. Staffan O. Björn und Sven Hoffmann, deren Amtsdauer abläuft, treten nicht zur Wiederwahl an.

#### 6. Genehmigtes Kapital

*Der Verwaltungsrat beantragt eine Verlängerung und Erhöhung des am 27. März 2010 auslaufenden genehmigten Kapitals und eine Änderung der Statuten wie folgt:*

Änderung:

Aktuelle Version	Beantragte neue Version
<i>Artikel 4a</i>	<i>Artikel 4a</i>
Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 27. März 2010 das Aktienkapital gemäss Artikel 4 der Statuten im Maximalbetrag von 125 320 Schweizer Franken durch Ausgabe von höchstens 313 300 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je 40 Rappen Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, falls die neuen Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder zur Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen verwendet werden sollen. Aktien, für welche Bezugsrechte nicht ausgeübt werden, sind im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.	Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 30. März 2012 das Aktienkapital gemäss Artikel 4 der Statuten im Maximalbetrag von 320 000 Schweizer Franken durch Ausgabe von höchstens 800 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je 40 Rappen Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, falls die neuen Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder zur Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen verwendet werden sollten. Aktien, für welche Bezugsrechte nicht ausgeübt werden, sind im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.

#### Erläuterung des Verwaltungsrates:

In der Generalversammlung vom 28. März 2008 bewilligten die Aktionäre die Schaffung eines genehmigten Kapitals von CHF 125 320.–, eingeteilt in 313 300 Aktien, mit einer Frist bis zum 27. März 2010. Der Verwaltungsrat beabsichtigt nach wie vor, weitere selektive Akquisitionen im Pharma- und Generikaspezialitätengeschäft zu tätigen und braucht für die entsprechende Mittelbeschaffung die nötige Flexibilität. Deshalb beantragt er den Aktionären, das genehmigte Kapital, mit einer Befristung bis zum 30. März 2012, zu verlängern und auf CHF 320 000.–, eingeteilt in 800 000 Aktien, zu erhöhen.

#### 7. Änderung der Statuten aufgrund des neuen Bucheffektengesetzes

*Der Verwaltungsrat beantragt folgende Änderung von Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 4 der Statuten aufgrund des Bucheffektengesetzes, das am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist:*

Änderung:

Aktuelle Version	Beantragte neue Version
<i>Artikel 4 Absatz 3</i>	<i>Artikel 4 Absatz 3</i>
...	...
Die Aktien sind, soweit solche ausgegeben werden, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates zu zeichnen oder zu faksimilieren.	(gestrichen)
<i>Artikel 5</i>	<i>Artikel 5</i>
Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigengut stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Namenaktien drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.	Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.  Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien.  Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen.
Falls Aktien gedruckt werden, kann die Gesellschaft Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben. Die Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.	
Nicht verurkundete Namenaktien, einschliesslich daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte, können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.	
<i>Artikel 6 Absatz 4</i>	<i>Artikel 6 Absatz 4</i>
...	...
Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die wenigstens 20 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung im Aktienbuch der Gesellschaft als stimmberechtigt eingetragen worden sind. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Deponierung der Aktien zu verlangen.	Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die wenigstens 20 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung im Aktienbuch der Gesellschaft als stimmberechtigt eingetragen worden sind.

#### Erläuterung des Verwaltungsrates:

Per 1. Januar 2010 ist das neue Bucheffektengesetz (BEG) in Kraft getreten, welches für die intermediärverwahrten Wertpapiere, wie börsenkotierte Namenaktien, neue Rechtsgrundlagen schafft. Die unter dem Regime des aufgehobenen Titeldrucks schon bisher nicht verurkundeten Namenaktien können ersetzt und neu als Wertrechte ausgestaltet werden. Wertrechte stellen ihrerseits Bucheffekten dar, sobald sie intermediär verwahrt werden. Die bisherigen, umständlichen Vorschriften der Übertragung und Verpfändung entfallen zugunsten der Regeln des neuen Bucheffektengesetzes.

#### 8. Verschiedenes

Acino Holding AG  
 Für den Verwaltungsrat  
 Luzi Andreas von Bidder, Verwaltungsratspräsident

**Einsichtnahme** Der Geschäftsbericht sowie die Berichte der Revisionsstelle liegen seit dem 4. März 2010 am Sitz der Gesellschaft, Erlenstrasse 1, 4058 Basel, den Aktionärinnen und Aktionären zur Einsichtnahme auf.

**Zutrittskarten** Aktionäre, die persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, sind gebeten, mittels beiliegender Anmeldung eine Zutrittskarte mit Stimmmaterial bis spätestens **26. März 2010** bei der Gesellschaft anzufordern. Der Versand der Zutrittskarten erfolgt ab dem 22. März 2010. Stimmberechtigt sind alle bis am 23. März 2010, 8.00 Uhr, im Aktienregister der Acino Holding AG eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre.

**Vollmachtserteilung** Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich durch einen(e) anderen(e) Aktionär(in), durch unsere Gesellschaft (Organvertreter) oder ihre Bank als Depotvertreter vertreten lassen. Es besteht zudem die Möglichkeit, Herrn Dr. Pascal Schmutz, Advokat, Lautengartenstrasse 7, 4052 Basel, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR mit der Vertretung zu beauftragen.

Wir bitten die Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen werden, die betreffende Rubrik auf dem Anmeldetalon zu markieren bzw. auszufüllen und mit dem entsprechenden Antwortcouvert zu retournieren. Ohne ausdrückliche anders lautende Weisung werden der Organvertreter und der unabhängige Stimmrechtsvertreter ihre Vollmacht gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates ausüben. Vollmachten mit anders lautenden Instruktionen werden an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet. Blanko unterschriebene Anmeldungen gelten als persönliche Teilnahme.

**Depotvertretung** Depotvertreter im Sinne von Artikel 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien frühzeitig bekannt zu geben, spätestens jedoch am Tage der Generalversammlung.

**ACHTUNG: Der Geschäftsbericht wird nur auf ausdrückliche Bestellung verschickt!**

**Beilagen:**  
 Bestellschein für – Zutrittskarte mit Stimmmaterial bzw. Vollmachtserteilung  
 – sowie Anmeldung für den Apéro  
 – Antwortcouvert (Acino Holding AG, Aktienregister, c/o Nimbus AG)

**Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass wir wiederum mit einer Eingangskontrolle sicherstellen, dass nur eingetragene Aktionärinnen und Aktionäre an der Generalversammlung teilnehmen.**

Anfahrten zum Kongresszentrum Basel, einfach und schnell mit den öffentlichen Verkehrsmitteln: Tram Linie 1, 2 (ab Bahnhof SBB) oder Tram Linie 2, 6 (ab Badischer Bahnhof) bis Haltestelle Messeplatz.